



Rechtsausschuß

13. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)^{*)}

27. November 1996

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.45 Uhr bis 14.15 Uhr

Vorsitz: Gunther Sieg (SPD)

Stenographin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997) und Gesetz zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Dienst im Justizvollzug**

Drucksachen 12/1200, 12/1390

Vorlagen 12/841, 12/842, 12/843, 12/904

Zuschriften 12/640, 12/643, 12/769

1

- kurze Erläuterungen der Fraktionen

Die Abstimmungsergebnisse sind der Vorlage 12/1009 zu entnehmen.

- 2 **Entkriminalisierung von Drogen (s. Anlage 1)**

1

- Bericht des Staatssekretärs

^{*)} öffentlicher Teil siehe APr 12/411

3 **Situation im Bundesrat (s. Anlage 1)**

hier: Einführung der sog. Hauptverhandlungshaft

4

- Bericht s. Anlage 2

Aus der Diskussion

1 **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997) und Gesetz zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Dienst im Justizvollzug**

Drucksachen 12/1200, 12/1390

Vorlagen 12/841, 12/842, 12/843, 12/904

Zuschriften 12/640, 12/643, 12/769

Für die CDU-Fraktion erklärt **Maria Theresia Opladen**, da der Haushaltsentwurf 1997 nicht einmal im Ansatz einen ernsthaften Willen zum Umsteuern und zur Konsolidierung erkennen lasse, wesentliche Haushaltsrisiken wie die geänderte Steuereinnahmesituation außer acht lasse und zudem einen völlig unzureichenden Betrag für Investitionen ausweise, werde ihre Fraktion keine Anträge stellen und den Haushaltsentwurf insgesamt ablehnen, was sie mit der Forderung nach Aufstellung eines neuen Entwurfs verbinde.

Roland Appel (GRÜNE) verweist auf den Bundeshaushalt und die Finanzpolitik des Bundes, die bisher betreffend die Auswirkungen auf die Länderhaushalte nicht einmal den Anschein einer Klarheit erkennen lasse. Die Bundesregierung habe lediglich deutlich gemacht, wie egal es ihr sei, wenn den Bundesländern Steuerausfälle in Milliardenhöhe entstünden. Nordrhein-Westfalen beispielsweise träfe der Wegfall der Vermögensteuer - eine Maßnahme, um die Reichen immer reicher und die Armen ärmer zu machen - im Umfange von 2,2 Milliarden DM.

Robert Krumbein (SPD) kritisiert das Verhalten der CDU als widersprüchlich insofern, als sie sich auf eine Gesamtablehnung beschränke, andererseits aber verkünde, wieviel mehr Personal die Justiz benötigte.

(Die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmung sind der Vorlage 12/1009 zu entnehmen.)

2 **Entkriminalisierung von Drogen (s. Anlage 1)**

Dazu führt **StS Ritter (JM)** folgendes aus:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der dem Antrag zugrunde liegende Bericht in der Zeitung "Die Welt" vom 11. November 1996 und der darin in bezug genommene Artikel in der Zeitschrift "Medical Tribune" sind bekannt. Das Ministe-



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Maria Theresia Opladen
MdL

Rechtspolitische Sprecherin
der CDU-Fraktion

Anlage 1 siehe APr 12/412

40221 Düsseldorf, den
Platz des Landtags 1, Pf. 10 11 43
Tel.: (0211) 884 - 2711

Wahlkreisbüro:
Hauptstraße 164 b
51465 Bergisch Gladbach
Tel.: (02202) 93695 - 50
Fax.: (02202) 93695 - 22

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
Herrn Gunther Sieg MdL

14.11.1996

im Hause

Sehr geehrter Herr Sieg,

die Zeitung "Die Welt" berichtet in ihrer Ausgabe vom 11. November 1996 über Pläne des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, nach denen für Aids-Kranke der Zugang zu illegalen Rauschmitteln erleichtert werden soll.

Angestrebt werde, so zitiert der Bericht eine Quelle, eine Entkriminalisierung von Drogen in dem Sinne, daß der Anbau, Erwerb und Besitz illegaler Rauschmittel zum Eigenverbrauch straffrei bleibe.

Das Arbeitspapier sähe zudem die Initiierung eines Versuchs zur kurzfristigen Abgabe von Heroin unter kontrollierten Bedingungen vor, um mittelfristig die Verkehrsfähigkeit von Heroin zu erreichen.

Für die nächste Sitzung des Rechtsausschusses am 27. November 1996 bitte ich daher um eine Stellungnahme des Justizministers zu diesen Plänen, gerade auch vor dem Hintergrund der Tagung zur Drogenproblematik in Recklinghausen.

Außerdem bitte ich im Namen der CDU-Fraktion um einen Bericht des Justizministers, mit welcher Argumentation die SPD im Bundesrat am 8. November 1996 die Einführung der sog. Hauptverhandlungshaft abgelehnt und den Vermittlungsausschuß angerufen hat.

Mit freundlichem Gruß
gez.

Maria Theresia Opladen

f.d.R.

Reuth Riddler

08.11.96

Anlage 4**Anrufung**
des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat

... Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundesrat hat in seiner 704. Sitzung am 8. November 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. Oktober 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, den Gesetzesbeschluß aufzuheben.

Begründung:

Die Einführung eines Haftgrundes zur Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren war bereits Gegenstand des Entwurfes zum Verbrechensbekämpfungsgesetz und wurde in den Beratungen des Vermittlungsausschusses zu Recht gestrichen.

Die vorgeschlagene Regelung ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar, da das beschleunigte Verfahren in erster Linie bei Verdacht von Straftaten der kleineren und mittleren Kriminalität anzuwenden ist. Eine Zurücknahme der limitierenden Voraussetzungen der Untersuchungshaft in den §§ 112, 112 a StPO gerade in diesem Bereich läßt sich auch nicht mit dem Ziel einer Förderung des beschleunigten Verfahrens rechtfertigen.

Nicht gefolgt werden kann der Begründung des Entwurfes, wenn darin unmittelbar auf einen Abschreckungseffekt abgestellt wird. Die Anordnung von Freiheitsentziehung vor Rechtskraft der Verurteilung ist allein unter dem Gesichtspunkt der Verfahrenssicherung, ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 112 a StPO auch präventiv im Hinblick auf eine Wiederholungsgefahr bei schwerwiegend die Rechtsordnung beeinträchtigenden Straftaten zu rechtfertigen. Ihr Einsatz zu generalpräventiven Zwecken im Sinne einer antizipierten Bestrafung ist aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unzulässig.

Einer Regelung hinsichtlich der vorläufigen Festnahme und der Vorführung zum Termin im beschleunigten Verfahren bedarf es nicht, da diese Möglichkeiten bereits de lege lata bestehen (§ 418 Abs. 2 Satz 1 StPO).